



Member of Swiss
Olympic Association



SWISS SYNCHRO

Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto

Reglement 6.5 (d)

Schieds- und Wertungsrichterbrevets Synchronschwimmen (RB-SY)

Ausgabe 2011

I. ZWECK UND BREVETARTEN

Art. 1: Zweck

Der SSCHV führt zur Ausbildung und Weiterbildung von Schieds-, Wertungs- und Wettampfrichtern Kurse und Prüfungen durch.

Zur Kontrolle und zur Hebung des Niveaus der Richterleistungen erstellt er ausserdem Qualifikationslisten aufgrund von Auswertungen und Beobachtungen.

Art. 2: Brevetarten

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen und nach erfolgreichem Absolvieren der vorgeschriebenen Kurse und Prüfungen können geeignete Angehörige von Mitgliedern und Organen des SSCHV folgende Brevets erwerben:

- Wettkampfrichter F-SY des SSCHV
- Wertungsrichter E-SY des SSCHV
- Wertungsrichter D-SY des SSCHV
- Wertungsrichter C-SY des SSCHV
- Wertungsrichter B-SY des SSCHV
- Wertungsrichter A-SY des SSCHV
- Resultatverantwortlicher-SY des SSCHV
- Schiedsrichter SY des SSCHV

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERWERB DER BREVETS

Art. 3: Wettkampfrichter F-SY des SSCHV

Voraussetzungen für den Erwerb des Wettkampfrichterbrevets F-SY sind:

- 16. Altersjahr
- Besuch des Wettkampfrichterkurses
- Bestehen der Prüfung

Wettkampfrichter sind je nach Eignung für folgende Funktionen zugelassen:

- Wettkampfsekretär
- Resultatdienst
- Musikverantwortlicher
- Startordner
- Zeitnehmer
- Computerbedienung

Art. 4: Wertungsrichter E-SY des SSCHV

Voraussetzungen für den Erwerb des Wertungsrichterbrevets E-SY sind:

- 17. Altersjahr
- Inhaber des Wettkampfrichterbrevets F-SY
- Besuch des Wertungsrichterkurses E-SY
- Bestehen der Prüfung

Wertungsrichter E-SY sind je nach Eignung für folgende Funktionen zugelassen:

- Wertungsrichter für die Tests 5 bis 7
- Wertungsrichter an Wettkampfanstaltungen für die Leistungsstufen, die die Tests 1 bis 7 voraussetzen, jedoch ohne Kürbewertung.

Art. 5: Wertungsrichter D-SY des SSCHV

Voraussetzungen für den Erwerb des Wertungsrichterbrevets D-SY sind:

- 18. Altersjahr
- Inhaber des Wertungsrichterbrevets E-SY seit 1 Jahr
- Nachweis der Richtertätigkeit beim SSCHV
- Nachweis der Mithilfe im Training
- Besuch des Wertungsrichterurses D-SY
- Bestehen der Prüfung

Wertungsrichter D-SY sind je nach Eignung für folgende Funktionen zugelassen:

- Wertungsrichter für die Tests 5 bis 9
- Wertungsrichter an Wettkampfveranstaltungen für die Leistungsstufen, die die Tests 1 bis 9 voraussetzen

Art. 6: Wertungsrichter C-SY des SSCHV

Voraussetzungen für den Erwerb des Wertungsrichterbrevets C-SY sind:

- 19. Altersjahr
- Inhaber des Wertungsrichterbrevets D-SY seit 1 Jahr
- Nachweis der Richtertätigkeit beim SSCHV
- Genügende Qualifikationen als Wertungsrichter D-SY
- Nachweis der Mithilfe im Training
- Besuch eines Trainerseminars
- Besuch des Wertungsrichterurses C-SY
- Bestehen der Prüfung

Wertungsrichter C-SY sind je nach Eignung für folgende Funktionen zugelassen:

- Wertungsrichter für die Tests 5 bis 11
- Wertungsrichter an Wettkampfveranstaltungen für die Leistungsstufen, die Test 1 bis 11 voraussetzen

Art. 7: Wertungsrichter B-SY des SSCHV

Voraussetzungen für den Erwerb des Wertungsrichterbrevets B sind:

- 20. Altersjahr
- Inhaber des Wertungsrichterbrevets C-SY seit 1 Jahr
- Nachweis der Richtertätigkeit beim SSCHV
- Genügende Qualifikationen als Wertungsrichter C-SY
- Besuch von mindestens einem Weiterbildungskurs
- Besuch des Wertungsrichterurses B
- Bestehen der Prüfung

Wertungsrichter B sind je nach Eignung für folgende Funktionen zugelassen:

- Wertungsrichter an allen nationalen und internationalen Wettkämpfen im Inland
- Abnehmen der Tests 5-12
- Kursleiter oder Ausbildner an Kursen

Art. 8: Wertungsrichter A-SY des SSCHV

Der Wertungsrichter A-SY ist eine Auszeichnung des SSCHV. Sie wird durch die Direktion «Swiss Synchro» aufgrund von Qualifikationen an Wertungsrichter B-SY abgegeben, die höheren Ansprüchen genügen und sich durch den Einsatz als Wertungsrichter verdient gemacht haben.

Wertungsrichter A-SY sind je nach Eignung in folgenden Funktionen zugelassen:

- Wertungsrichter an allen nationalen und internationalen Wettkämpfen im In- und Ausland
- Abnehmen der Tests 5-12
- Kursleiter oder Ausbildner an Kursen

Wertungsrichter A-SY sind im Bedarfsfall **verpflichtet**, für folgende Aufgaben zur Verfügung zu stehen:

- Mitarbeit bei Schweizerischen Meisterschaften
- ReferentInnen an Ausbildungskursen für WertungsrichterInnen
- Weitere Aufgaben zugunsten «Swiss Synchro»

Art. 9: Resultatverantwortlicher SY des SSCHV

Voraussetzungen für den Erwerb des Resultatverantwortlichen SY sind:

- 22. Altersjahr
- Inhaber des Richterbrevets F-SY mit Erfahrung an Wettkämpfen
- gute Kenntnisse der Computerbedienung
- Besuch des Resultatverantwortlichenurses SY
- Bestehen der Prüfung

Resultatverantwortliche SY sind je nach Eignung für folgende Funktionen zugelassen:

- Resultatverantwortliche an Wettkämpfen in der Schweiz
- Kursleiter oder Ausbildner an RV- und F- Kursen

Art. 10: Schiedsrichter SY des SSCHV

Voraussetzungen für den Erwerb des Schiedsrichterbrevets A sind:

- 22. Altersjahr
- Inhaber des Wertungsrichterbrevets B-SY
- Besuch des Schiedsrichterurses SY
- Bestehen der Prüfung

Schiedsrichter SY des SSCHV sind je nach Eignung für folgende Funktionen zugelassen:

- Schiedsrichter an allen Wettkämpfen in der Schweiz
- Schiedsrichter an Testwettkämpfen (5 - 12)
- Kursleiter oder Ausbildner an Kursen

Art. 11: Wertungsrichter der FINA oder der LEN

Besonders geeignete Wertungsrichter A-SY können nach frühestens zwei Jahren und drei guten Qualifikationen auf nationaler oder internationaler Ebene auf Antrag der Direktion «Swiss Synchro» von der FINA oder der LEN als internationale Wertungsrichter vorgeschlagen werden. Vorbehalten bleiben die Anforderungen der FINA oder der LEN.

Sie haben in der Schweiz die gleichen Rechte und Pflichten wie Wertungsrichter A-SY.

III. ORGANISATION DER KURSE**Art. 12: Zuständigkeit**

Die Direktion «Swiss Synchro» ist für die Organisation und die Durchführung der Wettkampfrichter-, Wertungsrichter- und Schiedsrichterurse, einschliesslich der Prüfungen, zuständig und verantwortlich.

Die Durchführung kann delegiert werden. Die Kurse haben jedoch unter Leitung eines Vertreters der Direktion «Swiss Synchro» zu stehen.

Art. 13: Stoffprogramm und Dauer der Kurse

Die Direktion «Swiss Synchro» legt die Stoffprogramme und die Dauer der Kurse fest.

Art. 14: Prüfung

Die Direktion «Swiss Synchro» erlässt die Prüfungsbestimmungen.

Die Prüfung wird von der Kursleitung durchgeführt.

Art. 15: Nichtbestehen der Prüfung

Besteht der Kandidat die entsprechende Prüfung nicht, muss er den Kurs und die Prüfung wiederholen.

Art. 16: Ausweis und Kontrollführung

Jedem brevetierten Wettkampfrichter, Wertungsrichter und Schiedsrichter wird durch den SSCHV ein Ausweis abgegeben. Die Direktion «Swiss Synchro» ist für die Ausgabe und die Kontrolle verantwortlich.

Die Direktion «Swiss Synchro» führt eine aktuelle Richterliste.

IV. PFLICHTEN DER INHABER VON SCHIEDS-, WERTUNGS- UND WETTKAMPFRICHTERBREVETS**Art. 17: Weiterbildungskurse**

Jeder Inhaber eines Schieds-, Wertungs- und Wettkampfrichterbrevets des SSCHV muss in jedem Kalenderjahr einen Weiterbildungskurs besuchen und die zugehörige Prüfung ablegen und bestehen, sofern er nicht einen weiterführenden Ausbildungskurs besucht.

Die Stoffprogramme und Prüfungen werden durch die Direktion «Swiss Synchro» festgelegt.

Art. 18: Pflichten für Inhaber des Schiedsrichterbrevets

Inhaber von Schiedsrichterbrevets des SSCHV müssen sich pro zwei Kalenderjahre mindestens einmal als Schiedsrichter zur Verfügung stellen.

Sie haben sich zudem als Ausbildner zur Verfügung zu stellen.

Art. 19: Pflichten für Wertungsrichter

Jeder Inhaber eines Wertungsrichterbrevets des SSCHV verpflichtet sich, mindestens zweimal im Jahr als Wertungsrichter zur Verfügung zu stehen.

Inhaber des Wertungsrichterbrevets A-SY oder B-SY haben sich zudem als Ausbildner zur Verfügung zu stellen.

Art. 20: Brevetsistierung / Brevetentzug

Das Brevet wird sistiert, wenn der Brevetinhaber innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keinen Weiterbildungs- oder Ausbildungskurs besucht hat.

Das Brevet kann durch die Direktion «Swiss Synchro» in folgenden Fällen entzogen werden:

- wenn der Brevetinhaber innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keinen Weiterbildungs- oder Ausbildungskurs besucht hat, oder
- wenn der Brevetinhaber trotz rechtmässig erfolgtem Aufgebot ohne Dispens nicht zur Amtsausübung erscheint.

Es kann im weiteren auf Antrag der Direktion «Swiss Synchro» durch den Zentralvorstand entzogen werden:

- durch Amtsenthebung laut Art. 7 Regl. 2.2;
- wenn der Brevetinhaber nach Art. 6 Regl. 2.2 mit Startverbot belegt wurde.

Sofern die Entzugsverfügung oder der Entscheid zur Amtsenthebung nichts anderes bestimmt, kann das Brevet durch erneuten Besuch eines Kurses der betreffenden Stufe und dem Bestehen der Prüfung wieder erworben werden.

Diese Reglements Ausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit der Sportversammlung von «Swiss Synchro» vom 15. Januar 2011 beschlossen wurden.

SWISS SYNCHRO

Die Direktorin Synchronschwimmen:

Evy Tausky